



Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Pensionskasse Graubünden (PKGR)

**Reglement für die Wahl der Vertreterin-
nen und Vertreter der Arbeitnehmenden
in der Verwaltungskommission der Pen-
sionskasse Graubünden**

Wahlreglement

**Von der Verwaltungskommission erlassen am 23.05.2013 mit
Änderungen aufgrund der Teilrevision vom 15.03.2017**

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Wahlrecht und Wählbarkeit	3
3. Amtsdauer, Beginn	3
4. Termin der Wahlen	3
5. Wahlvorschläge	3
6. Bekanntgabe der Wahlvorschläge	3
7. Stimmabgabe	3
8. Voraussetzung zur Wahl	4
9. Ersatzwahl vor Ablauf der Amtsdauer	4
10. Aufsicht und Organisation	4
11. Rechtsmittel	4
12. Aufhebung bestehender Regelungen und Inkrafttreten	4

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Wahl der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden als Mitglieder der Verwaltungskommission gemäss Art. 3 Absatz 1 PKG.

2. Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle aktiven versicherten Personen der Pensionskasse Graubünden (PKGR).

3. Amtsdauer, Beginn

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wer innerhalb der Amtsdauer nachrückt, ist bis Ende der laufenden Periode gewählt. Die Verwaltungskommission legt den Beginn der Amtsdauer fest.

4. Termin der Wahlen

Die Wahlen finden spätestens einen Monat vor Beginn der Amtsdauer statt.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden mindestens drei Monate vor der Wahl zu Wahlvorschlägen eingeladen. Wahlvorschläge sind innert Monatsfrist bei der Direktion der Pensionskasse schriftlich einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass die vorgeschlagene Person das Amt annimmt, falls sie gewählt wird. Kandidatinnen und Kandidaten, welche diese Bedingungen erfüllen, gelten als zur Wahl nominiert.

6. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Den Wahlberechtigten wird spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin ein Wahlzettel mit den nominierten Personen zugestellt. Die für die Vertretung eines Verbandes vorgeschlagenen Personen werden als solche bezeichnet.

Sind nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten nominiert, als Sitze zur Verfügung stehen, kann das Wahlbüro die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklären.

7. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt brieflich.

Im Wahlfeld dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, wie Sitze zur Verfügung stehen. Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen.

8. Voraussetzung zur Wahl

Wählbar sind nur zur Wahl nominierte Personen.

Gewählt sind jene Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9. Ersatzwahl vor Ablauf der Amtsdauer

Der Austritt aus der Pensionskasse hat auch den Austritt aus der Verwaltungskommission zur Folge. Bei Ausscheiden aus der Kommission während der Amtsdauer rückt die nicht gewählte Kandidatin oder der nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl nach. Fehlt infolge stiller Wahl eine nachrückende Person, ist für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen.

Die aktiven versicherten Personen werden schriftlich und unter Ansetzen einer Frist aufgefordert, analog Art. 5 Abs. 1 vorstehend Wahlvorschläge einzureichen. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei einer ordentlichen Wahl.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden sie den Wahlberechtigten zur Wahl vorgelegt. Die Regelung über die stille Wahl ist sinngemäss anwendbar.

10. Aufsicht und Organisation

Die Verwaltungskommission bestellt ein Wahlbüro. Dieses übt die Aufsicht über die Wahlen aus.

Die Organisation der Wahlen obliegt der Direktion der Pensionskasse.

Die Gewählten werden vom Wahlbüro über ihre Wahl direkt informiert. Die Wahlergebnisse werden auf der Homepage der Pensionskasse veröffentlicht.

11. Rechtsmittel

Der Rechtsmittelweg richtet sich nach dem Pensionskassengesetz.

12. Aufhebung bestehender Regelungen und Inkrafttreten

Das Wahlreglement tritt am 15. August 2013 in Kraft.

- Mit Änderungen beschlossen von der VK am 15.03.2017.